



Gemeindekindergarten

Hofmark 10, 5622 Goldegg

E-Mail: kindergarten@goldegg.gv.at

gemeinde@goldegg.gv.at

Tel.: 06415/8230

Kindergartenordnung

Gemeindekindergarten Goldegg

Mit dieser Kindergartenordnung erhalten Sie wichtige Informationen und Auskunft über notwendige Regelungen im Kindergarten. Die Einhaltung dieser Kindergartenordnung ist verbindlich und trägt wesentlich zu einem harmonischen Verhältnis zwischen Ihnen, Ihrem Kind und dem Kindergarten bei.

1. Aufgabe des Kindergartens

Durch das Spiel...

- die Familienerziehung zu unterstützen und ergänzen.
- eine Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten.
- zur körperlichen, seelischen, geistigen, sozialen, religiösen Bildung beizutragen.
- nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Schulfähigkeit und die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern.

Vor der Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein Gutachten der Familien- und Erziehungsberatung einzuholen. Im Falle der Aufnahme wird eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem Kindergarten, sowie speziell ausgebildeten sonderpädagogischen Fachkräften, Therapeuten, Psychologen erwartet.

Die Anmeldung erfolgt mittels des ausgefüllten Formulars der Betreuungsvereinbarung. Dieses kann im Kindergarten oder im Gemeindeamt abgegeben, sowie per Post oder E-Mail an den Kindergarten oder das Gemeindeamt gesendet werden.

Bei einem Mangel an Betreuungsplätzen werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:

- Hauptwohnsitz in Goldegg
- Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr
- Kinder, welche die Einrichtung bereits besuchen
- Kinder deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - o berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder
 - o Verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere Verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen
- Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint
- Geschwister von Kindern, welche die Einrichtung bereits besuchen
- Kinder, die vom Alter her dem Schuleintritt am nächsten stehen

3. Kündigung/Änderung/Ausschluss

Eine Aufkündigung oder Änderung der Betreuungsvereinbarung während des Betreuungsjahres kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Monatsende schriftlich bei der Leitung erfolgen.

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn wichtige Umstände vorliegen, die den Betrieb des Kindergartens erheblich stören, bzw. durch die eine Schädigung der übrigen im Kindergarten betreuten Kinder zu befürchten ist, oder wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (Einhaltung der Kindergartenordnung, bezahlen der Beiträge, wenn Eltern oder andere Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße

Übergabe und/oder Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder wenn das Kind ohne ausreichendem Grund länger als 2 Wochen oder wiederholt vom Kindergarten fernbleibt).

4. Betriebszeiten

Mo. - Fr.:	6.45 Uhr - 17.00 Uhr
------------	----------------------

Übergabe der Kinder von den Eltern an das zuständige pädagogische Personal **bis 8.30 Uhr.**

5. Ferienregelung/betriebsfreie Tage im Kindergarten

Der Kindergarten ist am Nationalfeiertag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, während der Weihnachtsferien der Osterferien, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und an Fronleichnam geschlossen. Sommerschließzeit sind die ersten vier Wochen im August. Während dieser Zeit ist es möglich die Kinder im Kindergarten in Schwarzach zu betreuen. Für Kinder, die im darauffolgenden Jahr die Schule besuchen, wird eine durchgehende Sommerferienbetreuung angeboten.

Die Betreuung während der Sommerferien wird separat wochenweise abgerechnet. Das neue Kindergartenjahr beginnt immer am Montag in der 2. Septemberwoche.

6. Kindergartenbesuch

- Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder der Jahreszeit und dem Spielbedürfnis entsprechend gekleidet sind.
- Das Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt ist verpflichtend und somit am Vormittag kostenbefreit.

Mitzubringen sind:

- Ein Rucksack/eine Tasche mit gesunder Jause (Müllvermeidung beachten)
- Turnsachen im Turnbeutel
- Eigene Farbstifte, Bleistift, Radiergummi, Spitzer (Vorschulkinder)

- Hausschuhe
- Wettertaugliche Kleidung

Versehen Sie alle Sachen mit dem Namen des Kindes.

Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder Spielsachen, Süßigkeiten, Geld usw. in den Kindergarten mitnehmen. Der Kindergarten übernimmt keine Haftung.

Verpflichtendes Kindergartenjahr:

Seit September 2010 gilt die Pflicht zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuung für Kinder, die bis 31.8. ihr 5. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Salzburg haben. Die wöchentliche Besuchspflicht umfasst 20 Stunden an mindestens vier Vormittagen. Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen. Fünf zusätzliche Urlaubswochen sind möglich. Der Besuch des Gemeindekindergartens am Vormittag bis 13.00 Uhr ist daher kostenlos. Für längere Betreuung, die Verpflegung, Ferienzeiten und besondere Angebote müssen hingegen Kostenbeiträge eingehoben werden.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die vielseitigen Aufgaben des Kindergartens können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit bereit sind. Der Elterninformation dienen Elternbriefe, Infotafeln und ein Elternabend zu Beginn des Kindergartenjahres. Gerne bieten wir auch Einzelgespräche sowie Entwicklungsgespräche an.

8. Aufsichtspflicht

Eltern sind verpflichtet, ihr Kind der/dem zuständigen Kindergartenpädagogin/en zu übergeben und es pünktlich wieder abzuholen. Kinder dürfen von Geschwistern nur dann abgeholt werden, wenn diese das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungspersonen befinden.

9. Gesundheit

Zum Schutz der Kinder vor Ansteckung ist der Besuch des Kindergartens bei Verdacht oder Auftreten von Erkrankungen untersagt. Bleibt ein Kind dem Kindergarten fern, so ist dies der zuständigen Pädagogin mitzuteilen. Grundsätzlich dürfen den Kindern in der Einrichtung keine Medikamente verabreicht werden.

Eine Infektionskrankheit oder das Auftreten von Läusen ist der zuständigen Kindergartenpädagogin unverzüglich zu melden.

10. Kindergartengebühr monatlich ab 01. 01. 2022

Ganztags- oder Vierviertelbetreuung: (ab 31 Wochenstunden)	114,00 €
Geschwisterstaffel: (20% Ermäßigung für das 2. Kind)	91,00 €
Geschwisterstaffel: (50% Ermäßigung ab dem 3. Kind)	57,00 €
Halbtags- oder Deriviertelbetreuung: (bis 30 Wochenstunden)	73,00 €
Geschwisterstaffel: (20% Ermäßigung für das 2. Kind)	58,00 €
Geschwisterstaffel: (50% Ermäßigung ab dem 3. Kind)	36,50 €
Nachmittagsbetreuung im letzten Kindergartenjahr (Schulanfänger): (13.00 - 17.00 Uhr)	28,00 €
Geschwisterstaffel: (20% Ermäßigung für das 2. Kind)	22,00 €
Geschwisterstaffel: (50% Ermäßigung ab dem 3. Kind)	14,00 €
Unter 3 jährige im Kindergarten (ganztags):	159,00 €
bis 13.00 Uhr:	120,00 €
Ferientarif im KG (pro Woche):	25,00 €
Geschwisterstaffel: (20% Ermäßigung für das 2. Kind)	20,00 €
Geschwisterstaffel: (50% Ermäßigung ab dem 3. Kind)	12,50 €
Fahrtkostenbeitrag monatlich (je Kind):	25,00 €
Geschwisterstaffel: (20% Ermäßigung für das 2. Kind)	20,00 €
Geschwisterstaffel: (50% Ermäßigung ab dem 3. Kind)	12,50 €
Mittagstisch (je Mahlzeit): laut Preisliste SALK	
Bastelbeitrag	25,00 €

Die Tarife werden jährlich (Jänner) angepasst. Die Änderungen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Goldegg unter www.goldegg.gv.at.

Die Kindergartengebühr ist für 10 Monate zu entrichten (September-Juni). Die Betreuungskosten während der Sommerferien werden separat verrechnet.

Der Fahrtkostenbeitrag wird monatlich verrechnet, wenn ein Kind den Kindergartenbus in Anspruch nimmt. **An schulfreien Tagen fährt grundsätzlich kein Kindergartenbus.**

Mittagstisch:

Das Mittagessen kommt vom Landeskrankenhaus St.Veit. Es muss jeweils bis Freitag (10.00 Uhr) für die darauffolgende Woche im Kindergarten bestellt werden. Es ist nicht möglich Bestellungen oder Abmeldungen tagesaktuell durchzuführen.

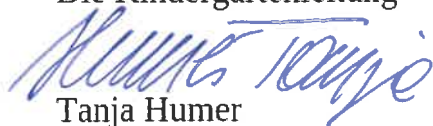
11. Allgemeines

Erreichbarkeit:

Telefon- und Adressänderungen sind der Kindergartenleitung mitzuteilen. Ein/e Erziehungsberechtigte/r beziehungsweise eine Bezugsperson muss immer erreichbar sein.

Sie erreichen uns während der Öffnungszeiten unter der Festnetznummer 06415/8230. Wir bitten darum, während der Kernzeit (8.00 Uhr bis 12.00) nur unaufschiebbare Anrufe zu tätigen.

Die Kindergartenleitung


Tanja Humer

Der Bürgermeister


Hannes Rainer